Grundsatz-Infrastruktur-Nutzungs-Vertrag (GINV 2020)

Präambel

Die Mittelfränkische Eisenbahnbetriebsgesellschaft mbH (MEBG) betreibt als Eisenbahninfrastrukturunternehmer Schienenwege und Serviceeinrichtungen im Freistaat Bayern. Die MEBG stellt diese Einrichtungen den Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Die Nutzung der Schienenwege erfolgt auf Basis der Schienennetz-Benutzungsbedingungen, die Nutzung der Serviceeinrichtungen auf Basis der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.

Dieser Grundsatz – INV bildet den Rahmen für die Infrastrukturnutzung. Er regelt das Geschäftsverhältnis zwischen Zugangsberechtigtem und der MEBG.

<u>Vertrag</u>

Die

Mittelfränkische Eisenbahnbetriebsgesellschaft mbH Hindenburgstraße 11, D-91555 Feuchtwangen

vertreten durch die Geschäftsführung, (MEBG)

und

Auftragnehmer

vertreten durch (Zugangsberechtigter)

schließen den folgenden Grundsatz-Infrastruktur-Nutzungsvertrag (GINV)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Zugangsberechtigte nutzt die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der MEBG zur Erbringung Verkehrsleistungen im öffentlichen Personen- und/oder Güterverkehr.

- (2) Die Regelungen dieses GINV werden jeweils zum Bestandteil der auf Basis dieses GINV abzuschließenden Einzelnutzungsverträge für die jeweilige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch den Zugangsberechtigten.
- (3) Einzelnutzungsverträge bietet die MEBG dem Zugangsberechtigten auf Antrag an, der Einzelnutzungsvertrag kommt dann durch die Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten zu Stande. Einzelheiten (bspw. bezüglich Form und Fristen) sind in den Infrastrukturnutzungsbedingungen geregelt.
- (4) In den Fällen nach AEG § 14 (2) Nr. 3 und 4, in denen der Zugangsberechtigte die Verkehrsleistung durch einen Dritten erbringen lässt, gelten die Regelungen dieses Vertrages – ausgenommen § 4 – auch für diesen Dritten. Der Zugangsberechtigte ist dann verpflichtet, seinen Erfüllungsgehilfen zum Abschluss eines eigenen GINV mit der MEBG zu verpflichten, damit die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen vereinbart werden können.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Für die Nutzung der Schienenwege, Serviceeinrichtungen und sonstiger Leistungen der MEBG gelten die Infrastrukturnutzungsbedingungen der MEBG einschließlich der darin genannten Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - für die Nutzung des Schienenweges die Schienennetzbenutzungsdingungen, das heißt SNB-AT, SNB-BT und Anlagen dazu.
 - für die Nutzung von Serviceeinrichtungen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, das heißt NBS-AT, NBS-BT und Anlagen dazu.

Diese Dokumente werden im Folgenden als "Infrastrukturnutzungsbedingungen" bezeichnet.

(3) Die MEBG ist berechtigt, die Infrastrukturnutzungsbedingungen dem in der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) angegebenen Verfahren zu ändern. Wird das Verfahren gemäß EIBV eingehalten, werden die geänderten Infrastrukturnutzungsbedingungen ohne Weiteres Bestandteil dieses Vertrages. Die Infrastrukturnutzungsbedingungen werden in einem Dokument geführt. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) und Schienennetz- Nutzungsbedingungen (SNB) können trotzdem unabhängig voneinander unter Einhaltung der dafür jeweils gültigen Fristen geändert werden.

- (4) Für die Änderung der Entgelte für Schienenwege gilt § 21 EIBV. Die Entgelte für Serviceeinrichtungen kann das EIU mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ändern. Die Entgelte für die Benutzung von Bahnsteigen als direkte Folge einer Zugtrasse dürfen vom EIU nur einmal je Jahresfahrplanperiode angepasst werden.
- (5) Die Infrastrukturnutzungsbedingungen wurden von der MEBG auf Basis der Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) erstellt, weichen jedoch inhaltlich von diesen Empfehlungen ab. Der allgemeine Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen wird durch einen besonderen Teil ergänzt. Die Regelungen des besonderen Teils gehen denen des allgemeinen Teils vor.

§ 3 Betrieblich-technisches Regelwerk

- (1) Für die Betriebsabwicklung auf der Infrastruktur der MEBG sind die Bestimmungen des in der Anlage II zu diesem Vertrag genannten betrieblichtechnischen Regelwerks für alle Zugangsberechtigten verbindlich. In den Fällen von § 1 (4) verpflichtet der Zugangsberechtigte seinen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung.
- (2) Die Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks erfolgt nach dem folgenden Verfahren:
 - Die MEBG veröffentlicht die beabsichtigte Änderung des betrieblichtechnischen Regelwerks mindestens sechs Monate vor ihrem geplanten In-Kraft-Treten. Die Veröffentlichung geschieht an gleicher Stelle, wie bei Änderungen der SNB.
 - Nach der Veröffentlichung haben Zugangsberechtigte einen Monat die Möglichkeit, zur beabsichtigten Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks Stellung zu nehmen (Stellungnahmefrist). Darauf und auf die Art-und-Weise der Stellungnahme wird bei der Veröffentlichung hingewiesen.
 - Nach Ablauf der Stellungnahmefrist werden die Stellungnahmen von der MEBG bewertet und der Regulierungsbehörde zugeleitet.
 - Die MEBG veröffentlicht die Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks und gibt den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens an. Dieser Zeitpunkt liegt mindestens vier Monate nach der Veröffentlichung. Die Veröffentlichung geschieht an gleicher Stelle, wie bei Änderungen der SNB
- (3) Für den Fall, dass geplante Änderungen am betrieblich-technischen Regelwerk dazu führen können, dass Zugangsberechtigte an ihren Fahrzeugen Änderungen vornehmen müssen, wird für diese Änderungen das Verfahren gemäß EIBV § 4 und § 8 angewandt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Änderung des betrieblich-technischen Regelwerks mit Anpassungen der NBS/SNB-AT oder –BT einhergeht.
- (4) Die Veröffentlichung des betrieblich-technischen Regelwerks erfolgt an derselben Stelle wie die SNB/NBS. Für die Regelwerke, die nicht von der MEBG selbst gepflegt werden; wird dort eine Bezugsquelle angegeben.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Infrastruktur entrichtet der Zugangsberechtigte das Entgelt gemäß der Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für Leistungen, die nicht explizit in der Entgeltliste verzeichnet sind, verrechnet die MEBG den in der Entgeltliste angegebenen Stundensatz. Kosten, die der MEBG durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden dem Zugangsberechtigten weiterverrechnet.
- (2) Die Zahlungen sind zu leisten an:

Sparkasse Ansbach, IBAN: DE48 7655 0000 0009 0248 94, BIC: BYLADEM1ANS

Für den Abschluss von Einzelnutzungsverträgen ist vom Zugangsberechtigten die Kundennummer _____ auf den Bestellformularen mit anzugeben.

§ 5 Änderung der Nutzungsbedingungen

Entfällt. Regelung wurde in § 2 (3) und (4) aufgenommen.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des laufenden Fahrplanjahres. Er verlängert sich danach jeweils um ein Fahrplanjahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner gemäß § 7 gekündigt wird.

§ 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag endet vorzeitig durch

- (1) Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Für das EIU liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a) die Genehmigung, Erlaubnis oder Sicherheitsbescheinigung des Zugangsberechtigten von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,

- b) der Zugangsberechtigte eine seiner sich aus dem SNB und NBS ergebenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
- c) die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Zugangsberechtigten auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist,
- d) über das Vermögen des Zugangsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen ist,
- f) die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist oder der Zugangsberechtigte eine Eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat.
- g) sich der Zugangsberechtigte im Zahlungsverzug befindet und zwar
 - für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Kündigung durch den Zugangsberechtigten mit einer Frist von 6 Monaten zu einem Fahrplanwechsel (bei Regelverkehren).
- (3) Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien: Für diesen Fall ist das EIU berechtigt, eine Ablösesumme in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Vertrages zu verlangen.

§ 8 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihre Personale weiter zu geben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

Das EIU ist berechtigt, Daten über die von einem Zugangsberechtigten genutzten Trassen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiter zu leiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen notwendig ist.

Beide Vertragspartner sind ebenfalls berechtigt, Daten weiter zu geben, soweit sich dies aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (bspw. zu Zwecken der Eisenbahnstatistik § 24 AEG).

Der Zugangsberechtigte gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, vom EIU über den Umfang der Datenverarbeitung zu seinen Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.

§ 9 Ansprechpartner und Informationswege

- (1) Die Parteien benennen für die Belange
 - a) der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebes,
 - b) der Betriebsführung sowie
 - c) des Notfallmanagements

je gesondert die Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen des EIU bzw. des Zugangsberechtigten zu treffen.

(2) Die Verständigung zwischen den unter (1) b) und (1) c) genannten Personen bzw. Stellen erfolgt über Fernsprechverbindungen bzw. Daten-Online-Verbindung. Die Kosten der Einrichtung und des Betriebes dieser Verbindungen tragen die Parteien je für sich.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Vereinbarungen zwischen EIU und Zugangsberechtigtem bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformbestimmung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. In diesem Falle werden die Parteien die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame ersetzen, deren wirtschaftlicher und technischer Zweck dem ursprünglichen Sinne am nächsten kommt. Dies gilt analog auch für die Nutzungsbedingungen und für den Fall einer Vertragslücke.

- (3) Der Gerichtsstand ist München.
- (4) Dieser Vertrag löst alle vorherigen Infrastrukturnutzungsverträge zwischen MEBG und dem Zugangsberechtigten ab; es bedarf keiner weiteren Kündigung solcher vorherigen Verträge.
- (5) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, für eigene Zwecke Kopien zu fertigen.

Anlagen:

Anlage IV	Verzeichnis der Ansprechpar Infrastrukturnutzungsbedingu Allgemeiner Teil Besonderer Teil Infrastrukturbeschreibung	n betrieblich-technischen Regelwerke tner
Feuchtwangen, den		
		
		
		